



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Pol.Bez. Korneuburg
email: em@niederhollabrunn.gv.at

UID-Nr. ATU 16256600

Klimabündnisförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

Allgemeine Bestimmungen:

- 1) Die Marktgemeinde Niederhollabrunn gewährt für Solar-, und Fotovoltaikanlagen grundsätzlich einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
Gefördert werden Anlagen bei Eigenheimen sowie Wohnhäusern.
- 2) Bereits einmal geförderte Anlagen können am selben Standort erst nach Ablauf von 15 Jahren neuerlich gefördert werden. Die Durchführung von Reparaturen oder Teilinstandsetzungen werden nicht gefördert.
- 3) Die direkte Beheizung von Schwimmbädern wird ebenfalls nicht gefördert.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 5) Die maximale Förderung je obgenannter Anlage wird mit einem Betrag von Euro 750,- festgesetzt.

Fördervoraussetzungen:

Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn:

- 1) alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige baubehördliche oder sonstige aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen erforderlichen Bewilligungen für die Errichtung einer förderbaren Anlage vorliegen und vom Förderwerber nachgewiesen werden können,
- 2) sich der Förderwerber verpflichtet, für eine Kontrolle der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu der Anlage zu gewähren,
- 3) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen, die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen,
- 4) die zu fördernde Anlage den geltenden Normen zum Zeitpunkt der Förderbeantragung entspricht.

Förderwerber:

Ein Ansuchen um Gewährung der genannten Förderungen kann einbringen:

- 1) Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter

Antragstellung:

- 1) Ansuchen um Gewährung der genannten Förderungen sind nach Maßgabe des Vorliegens der Förderzusage des Landes Niederösterreich, der KPC oder der OEMAG formlos einzubringen. Für die Gewährung von einmaligen Zuschüssen ist mit dem Ansuchen die Vorlage des Kontoauszuges vorzusehen, aus dem der Eingang der Förderung nachgewiesen werden kann.
- 2) Die Förderstelle stellt ein Förderformblatt zur Verfügung, um alle notwendigen Voraussetzungen taxativ ausweisen zu können.

Förderhöhe

- 1) Die Förderhöhe für die genannten Anlagen beträgt 15 % des vom Land Niederösterreich, der KPC oder der OEMAG bewilligten Förderbetrages. (max. € 750,--; siehe Abs. 1, Pkt. 5)

Zusicherung und Auszahlung:

- 1) Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Förderwerber eine schriftliche Zusage unter Angabe des zuerkannten Förderbetrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

Inkrafttreten:

- 1) Diese Richtlinien treten mit 1.10.2023 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.9.2023, TOP 3 behandelt und zum Beschluss erhoben.